

Elektronisch: EnV.GW@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Abt. Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Sandra Niklaus
3003 Bern

Basel, den 21. Januar 2014

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung: Gerätevorschriften

Sehr geehrte Frau Niklaus

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Energieverordnung (EnV): Gerätevorschriften 2014 äussern zu können. Die IG DHS bringt die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der Schweizer Unternehmen **Charles Vögele, Coop, Denner, Manor, Migros und Valora** in den Meinungsbildungsprozess ein.

Die Mitglieder der IG DHS positionieren sich seit Längerem positiv zur Energieeffizienz und zu den erneuerbaren Energien. Dementsprechend haben sie auch schon in den vergangenen Jahren grosse Anstrengungen in allen Bereichen der Unternehmen unternommen und damit viel zur Energieeffizienz beigetragen. Die Mitglieder der IG DHS verpflichten sich, diesen Entwicklungspfad in Richtung sparsame und rationelle Energienutzung kontinuierlich und wirtschaftsverträglich fortzusetzen. Die IG DHS äussert sich im Rahmen dieser Anhörung nur zu Fragen und Aspekten, die den Detailhandel direkt oder indirekt auf relevante Weise betreffen:

1. Die IG DHS akzeptiert und begrüsst die 1:1 Übernahme von EU- Regelungen. Die Übernahme von zahlreichen Vorschriften der EU trägt wesentlich zur Stromeffizienz bei und verhindert, dass minderwertige und in der EU verbotene Geräte in der Schweiz abgesetzt werden.

2. Die IG DHS steht Regelungen, welche weiter als das EU-Recht gehen, skeptisch gegenüber. Nur in folgenden Fällen stimmen wir einer Abweichung von EU-Recht zu:
 - a) Die weitergehende Regelung ist eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung von im CH-Markt weitgehend umgesetzten Anforderungen. Damit wird verhindert, dass einzelne Akteure aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit übermässig profitieren.
 - b) Die Regelung hat eine nachgewiesene hohe Wirkung im Verhältnis zu den zusätzlichen Kosten.
 - c) Die höheren Anforderungen in der Schweiz basieren auf Einteilungen und Messungen, welche bereits bestehen und nicht zusätzliche Kosten verursachen.
 - d) Der Effekt der Massnahmen führt nicht zu einer wesentlichen Verlagerung der Einkäufe ins Ausland.
3. Die negativen Auswirkungen von Regelungen, welche weiter als das EU-Recht gehen, müssen abgedeckt werden. Dazu reicht es nicht aus, die Ausnahmekategorien im "Cassis de Dijon"-Prinzip zu erweitern, sondern es müssen gleichzeitig Massnahmen ergriffen werden, damit die Regelungen nicht durch Einkäufe im Ausland umgangen werden können.

Schliesslich möchten wir uns noch für den hervorragenden im Auftrag des SECO erstellten Bericht von Rütter + Partner und der TEP Energy GmbH bedanken, welcher die Auswirkungen der Änderungen auf Stromverbrauch und Kosten übersichtlich aufzeigt und eine Beurteilung der Wirkungseffizienz erleichtert.

Für Fragen oder ein vertiefendes Gespräch stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Thomas Mahrer

Stv. Leiter Wirtschaftspolitik
Coop Genossenschaft

Marcus Dredge

Fachbereichsleiter
Energieeffizienz und Klimaschutz
Migros Genossenschafts-Bund

Anhang: Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen

1 Unveränderte Übernahmen

Die IG DHS begrüsst sämtliche Regelungen, welche unverändert von der EU übernommen werden. Die untenstehenden Regelungen werden folglich kommentarlos angenommen:

- Anhang 2.8: Bereitschafts- und Aus-Zustand (inkl. Ergänzung für TV-Geräte und Kaffeemaschinen)
- Anhang 2.9: Einfache Set-Top Boxen
- Anhang 2.13: Nassläufer Umwälzpumpen
- Anhang 2.17: Wasserpumpen
- Anhang 2.18: Raumklimageräte
- Anhang 2.19: Ventilatoren
- Anhang 2.20: Geschirrspüler
- Anhang 2.21: Staubsauger
- Anhang 2.22: Computer

Antrag 1

Die Regelungen sollen zeitgleich mit der EU-Regelung und Kraft treten.

- Das gleichzeitige Inkrafttreten spart Kosten und verringert den Aufwand.

Antrag 2

Messmethoden und Deklarationsvorschriften sollen wie die eigentliche Regelung unverändert von der EU übernommen werden.

- Jede Änderung bzgl. Messmethoden und Deklarationsvorschriften ist mit unnötigem zusätzlichem Aufwand verbunden.

2 Nicht mit EU-Identische Regelungen

2.1.1 Anhang 2.5 Wäschetrockner

Die IG DHS ist mit den Änderungen von Anhang 2.5 der EnV einverstanden unter der Bedingung, dass eine Lösung zur Verhinderung von Auslandeinkäufen (vgl. Kap 4) für Sanitärinstallateure aus dem Ausland, Händler sowie von Privatpersonen eingeführt wird.

- Die Wirkung der vorgeschlagenen Regelung ist gering, da sie die im Januar 2012 eingeführte Regelung nicht verschärft.
- Folglich bleiben die Gerätekosten in der Schweiz in den nächsten Jahren massiv über denjenigen in der EU, weil nur Geräte mit der E-Effizienzklasse A zugelassen sind.

2.1.2 Anhang 2.7 Elektro-Backöfen

Die IG DHS ist mit der Änderung im Sinne einer Allgemeinverbindlich-Erklärung eines quasi bestehenden Standards einverstanden, sofern der Geltungsbereich an die entsprechende EU-Richtlinie angepasst wird.

Antrag 3

Der Geltungsbereich von Anhang 2.7 der EnV ist jenem der RL 200/50/EG anzupassen.

- Der unterschiedliche Geltungsbereich der vorgeschlagenen Änderung und der RL 200/50/EG Ziff. 1 führt zu Unsicherheiten.
- Die Regelung hat keine grossen Auswirkungen, da bereits 2012 96% der verkauften Geräte in der CH die E-Klasse A erfüllt haben.
- Messungen sind bereits mit bestehender Regelung in CH notwendig, weshalb die Regelung keine zusätzlichen Kosten verursacht.

2.1.3 Anhang 2.9 Komplexe Set-Top Boxen

Die IG DHS lehnt die vorgeschlagene Änderung in dieser Form ab.

Antrag 4

Ziff 2 Abs. 2.1 wie folgt zu ändern:

"Geräte nach Ziffer 1 Buchstabe a dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen des Code of Conduct on Energy Efficiency of Digital TV Service Systems (Version 9) der europäischen Kommission vom 1. Juli 2013 erfüllen."

- Zwar ist eine Mindestanforderung auf Basis CoC sinnvoll, die verlangten Abweichungen führen aber zu Verwirrung, allenfalls zu zusätzlichen Kosten und evtl. auch zu Problemen bei der Beschaffung.
- Die Abweichungen sind unbegründet und die erwünschte Wirkung ist weder ersichtlich noch nachgewiesen.
- Folglich müssen sich die Mindestanforderung 1:1 am Code of Conduct der EU orientieren.

2.1.4 Anhang 2.10 Elektromotoren

Die IG DHS ist mit der Verschärfung der Effizienzanforderungen für Motoren auf IE3 einverstanden, unter der Bedingung, dass eine Lösung zur Verhinderung von Auslandeinkäufen (vgl. Kap 4) für Installateure aus dem Ausland, Händler sowie von Privatpersonen eingeführt wird.

- Die gleichen Effizienzanforderungen für Elektromotoren gelten in der EU erst ab 2017. Folglich besteht die Gefahr, dass bei der Installation durch ausländische Firmen die speziellen CH-Anforderungen nicht eingehalten werden.
- Unsere Erfahrungen stimmen mit den Angaben im Bericht überein: Die höheren Anschaffungskosten werden durch Energieeinsparungen überkompensiert, so dass die Lebenskosten insgesamt tiefer sind.

2.1.5 Anhang 2.15 Elektrische Lampen mit gebündeltem Licht

Die IG DHS stimmt den vorgeschlagenen Änderungen mit einer Einschränkung zu.

Antrag 5

Ziffer 6.3 ist wie folgt zu ändern:

Wer Lampen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, muss dafür sorgen, dass die Produktinformationen gemäss Ziffer 6.2 an den Ausstellungsexemplaren *oder* der Verkaufsverpackung, sowie in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Internetangebot usw.) erscheint.

- Die Anforderung in Ziffer 6.3 geht über die EU-Anforderungen hinaus und ist übertrieben: Eine Information auf der Verkaufsverpackung ist nicht zwingend, wenn das betreffende Produkt ausgestellt ist und die entsprechenden Informationen unmissverständlich am Ausstellungsstück angebracht sind.

2.1.6 Anhang 3.9 Haushalt-Kaffeemaschinen

Die IG DHS lehnt die vorliegende Änderung ab, da es keinen Sinn macht, dass die bisher freiwillige E-Etikette zur Pflicht wird.

Antrag 6

Die vorgeschlagenen Änderungen sind ersatzlos zu streichen.

Die freiwillige E-Etikette soll beibehalten werden.

- Die EU kennt keine Energieetikette für diese Produkte,
- Freiwillige Etikette hat zu einer starken Förderung von A-Geräten geführt, womit der grösste Teil des Stromsparpotentials bereits realisiert wird.
- Eine Wirkung der geplanten Massnahme wird nicht ausgewiesen.
- EU sieht von der Einführung einer E-Etikette ab, u.a. weil die Gerätetypen schwer vergleichbar sind und hat sich auf Vorgaben in der Standby-Verordnung beschränkt. D.h. dass in der Schweiz spezielle Messungen durchgeführt werden müssen, was zu höheren Kosten führt und ausländische Hersteller benachteiligt.
- In der Vereinbarung vom 28. Mai 2008 zwischen dem FEA und dem BFE ist festgehalten, dass eine verpflichtende Regelung nicht vorgesehen wird, bevor ein verbindlicher Standard definiert oder eine entsprechende EU-Direktive erlassen ist.
- Kaffeemaschinen lassen sich einfach via Internet oder privat importieren und sind deshalb bzgl. Auslandeinkäufe sehr heikel.

3 Übergangsbestimmungen

Antrag 7

Die Übergangsbestimmungen bezüglich Inverkehrbringen und Abverkaufsdatum sind 1:1 gemäss den EU-Regelungen zu übernehmen.

- Die EU kennt nach dem Inverkehrbringen kein Abverkaufsdatum.
- Abverkaufsfristen führen zu wesentlich mehr Aufwand für das Controlling der Abverkäufe.
- Es kann immer passieren, dass einzelne Geräte auch noch nach der Abverkaufsfrist im Verkauf sind. Die Gefahr für Händler sich illegal zu verhalten ist deshalb gross.
- Aufgrund der schnellen technischen Entwicklung ist es unwahrscheinlich, dass Händler

grosse Mengen an Geräten an Lager nehmen, welche nach Ablauf der Frist den neuen Anforderungen nicht mehr genügen.

- Es ist ökologisch unsinnig, ein neuwertiges Gerät nach Ablauf der Frist zu entsorgen.

4 Ausland-Einkauf, Online- und Privatimport

Die IG DHS unterstützt die Aufnahme der drei Gerätekategorien in den Ausnahmekatalog des "Cassis de Dijon"-Prinzips.

Antrag 8

Sofern bei Kaffeemaschinen die freiwillige E-Etikette beibehalten wird (vgl. Antrag 7) so kann auf deren Aufnahme in Art. 2 lit. c Ziff. 5 VIPaV verzichtet werden.

- Aufnahme der Gerätekategorien in den Katalog ist ein erster Schritt, damit die strengeren CH-Vorschriften nicht umgangen werden, reicht jedoch allein nicht aus.

Antrag 9

Art. 10 Abs. 5 EnV ist wie folgt zu ergänzen:

Die Anforderungen an die Energieeffizienz sowie an das Inverkehrbringen und Abgeben gemäss den Anhängen 2.1–2.22 gelten auch für Personen, die die entsprechenden Anlagen und Geräte für *den privaten oder gewerblichen Eigengebrauch im In- und Ausland beschaffen*.

- Regelungen, die weiter als das EU-Recht gehen, werden hiermit abgedeckt. Ansonsten sind CH-Verkäufer im Vergleich zu Auslandeinkäufen und Lieferungen aus dem Ausland massiv schlechter gestellt.

Antrag 10

Art. 10 Abs. 6 EnV (neu)

Der Bund ergreift die notwendigen Massnahmen, damit die Anforderungen gemäss Art. 10 Abs. 5 eingehalten werden können. Das umfasst insbesondere die Kontrolle der Einkäufe aus dem Ausland und die Kontrolle bei Installationen/Montage durch Firmen aus dem Ausland, wenn die Anforderungen in der Schweiz höher sind.

- Die obengenannten Massnahmen gewährleisten die Umsetzung von Art. 10 Abs. 5 EnV.